

# Coronavirus (COVID-19) | Informationen für Bestatter

Stand: 05.05.2021



## Alle Bundesländer / Allgemeine Informationen

- **Die Bundesregierung stuft das Bestatterhandwerk mittlerweile als systemrelevant ein.** Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ der FDP-Fraktion am 16.03.2021 hervor. Den entsprechenden Vermerk auf der Website des Bundestags [finden Sie hier](#). Der BDB informierte außerdem in einem Newsletter vom 17.03.2021.
  - **Achtung:** Die Begriffe „Systemrelevanz“ und „systemrelevant“ tauchen in den Verordnungen der Bundesländer meist nicht auf. Stattdessen steht das Bestattungswesen z. B. auf sogenannten **KRITIS-Listen**, gehört zur **Kritischen Infrastruktur** oder gilt als **Berufsweig von allgemeinem öffentlichem Interesse**
  - Auch, wenn Bestattungsunternehmen in der Verordnung Ihres Bundeslandes nicht namentlich genannt werden, kann es sein, dass lokale oder regionale Behörden Bestatterinnen und Bestatter bei Themen wie der Kinderbetreuung oder der Versorgung mit Schutzmaterialien berücksichtigen. **Sprechen Sie Ihren Bedarf daher in jedem Fall bei den behördlichen Ansprechpartnern vor Ort an**
- Maßgeblich für den Impfschutz ist die Coronavirus-Impfverordnung der Bundesregierung. **Bestatterinnen/Bestatter sind darin unter „§ 4 Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität“ aufgeführt.** Die aktuelle Fassung der Verordnung und begleitende Informationen finden Sie u. a. unter folgenden Links:
  - <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung/corona-impfverordnung-1829940>
  - <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>
- Weiterführende Informationen zur Schutzimpfung und die Anlaufstellen der Bundesländer für die Terminvergabe finden Sie hier: <https://www.116117.de/de/corona-impfung.php>
- Informationen und Empfehlungen zur Handhabung von an COVID-19 Verstorbenen finden Sie auf der Website des Robert Koch-Instituts. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um medizinische Empfehlungen handelt; in jedem Fall sind ebenfalls die Bestattungsgesetze der Bundesländer, das Infektionsschutzgesetz sowie die Vorgaben zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zu beachten (Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen nach Biostoffverordnung (BioStoffV). Allgemeingültige rechtliche Regelungen zum Umgang mit Verstorbenen, die an einer Infektion mit COVID-19 verstorben sind, liegen nicht vor. Daher steht über allem eine individuelle Einschätzung des jeweiligen Sterbefalls durch den Bestatter und im Zweifel immer die Rücksprache mit dem Gesundheitsamt vor Ort:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Verstorbene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html)
- Bestimmungen zur Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern können lokal/regional von den Landesverordnungen (s. u.) abweichen. **In jedem Fall müssen deshalb die Bedingungen und Regelungen vor Ort mit den verantwortlichen Behörden (Stadtverwaltung, Ordnungsbehörde, Gesundheitsamt) und auch mit den Friedhofsträgern abgestimmt werden.**

## Infektionsschutzgesetz und Bundes-Notbremse

- Am 24. April ist das neue **Infektionsschutzgesetz** mit der sogenannten **Bundes-Notbremse** in Kraft getreten. Diese Notbremse greift in Kreisen und Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 in den vergangenen drei Tagen automatisch
- Die Bestimmungen der Notbremse sehen u. a. die Begrenzung von Trauerfeiern auf **max. 30 Personen** vor
- **In den Bundesländern finden jedoch teilweise weiterhin unterschiedliche Auslegungen statt, vor allem bei Trauergottesdiensten.** Klären Sie deshalb in jedem Fall die aktuellen Bedingungen bei Ihnen vor Ort ab und beachten Sie dazu auch die aktuellen Hinweise Ihres Landesverbands bzw. Ihrer Landesinnung!

## Baden-Württemberg

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 08.04.2020)

In Baden-Württemberg stehen Bestattungsunternehmen **auf der sogenannten KRITIS-Liste. Das bedeutet, dass Bestatterinnen und Bestatter bei Materialengpässen oder Ausgangssperren gesondert berücksichtigt werden.** Die Liste ist unter folgendem Link einsehbar:

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/KRITIS-Liste\\_BW.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/KRITIS-Liste_BW.pdf)

#### Weiterführende Informationen des Landes:

<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/krisenmanagement/kritische-infrastrukturen/kritis-betreiber/>

### Impfungen / Priorisierung

Bestatterinnen und Bestatter haben in Baden-Württemberg seit Ende Februar die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Landesinnung Bestattungsgewerbe Baden-Württemberg hat die genauen Modalitäten und relevante Unterlagen **in einem Newsletter vom 28.02.2021** gebündelt. Das Ministerium für Soziales und Integration führt **in der Liste der Impfberechtigten unter Punkt 13** nun „Personen, die im Bestattungswesen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Leichnamen haben“. Die Liste finden Sie unter folgendem Link: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfberechtigt-bw/>

#### Weiterführende allgemeine Informationen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-impfzentren/>

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 24.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### **§ 12 Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit mehr als erwarteten zehn Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werkzeuge im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden. Die Sätze 1 bis 5 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Während Veranstaltungen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 29.04.2021)

Das bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales informiert über die aktuell geltenden Ansprüche und Regelungen zur Betreuung von Kindern unter: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php>. Hier findet keine Priorisierung nach Berufsgruppen statt. Darüber hinaus liefert das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Antworten auf aktuelle und grundsätzliche Fragen rund um die Pandemie: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>. Bestattungsunternehmen stehen in Bayern auf der sogenannten Positivliste von Betrieben, die unabhängig von der Inzidenz geöffnet haben dürfen. Die Liste finden Sie hier: [https://www.stmgi.bayern.de/wp-content/uploads/2021/04/2021\\_04\\_29\\_positivliste\\_neu.pdf](https://www.stmgi.bayern.de/wp-content/uploads/2021/04/2021_04_29_positivliste_neu.pdf)

### Impfungen / Priorisierung

Die Landesregierung verweist auf die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes und die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission. Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege empfiehlt Bestatterinnen und Bestatter, sich „unter Angabe des persönlichen Risikoprofils und weiterer für die Priorisierung maßgeblicher Angaben, zum Beispiel zum Tätigkeitsprofil“ online unter <https://impfzentren.bayern/> anzumelden. Die Terminvergabe erfolgt anschließend durch die zuständigen Impfzentren und je nach Verfügbarkeit des Impfstoffs.

#### Weiterführende allgemeine Informationen:

<https://www.stmgi.bayern.de/coronavirus/impfung/>,  
<https://www.stmgi.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 29.04.2021)

Auskünfte des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:

**In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die sog. Bundes-Notbremse nicht greift, sind für Bestattungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV entsprechend anwendbar.**

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Teilnehmerzahl nach Anzahl der vorhandenen Plätze bei Mindestabstand von 1,5 Metern
- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören
- FFP2-Maskenpflicht
- Gemeindegang ist untersagt
- Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit liegt vor (Details im untenstehenden Link)
- Bei der Erstellung des Konzepts sind die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen

**Greift die Bundes-Notbremse, sind Bestattungen noch mit max. 30 Teilnehmerinnen/Teilnehmern möglich – diese Höchstteilnehmerzahl gilt im Freien wie in Gebäuden. Darüber hinaus gelten die oben beschriebenen Vorgaben.**

**In jedem Fall gilt außerdem:**

- Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV untersagt. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Personenkreises
- Bei Verwendung einer Leichenhülle kann es nach Rücksprache mit dem Friedhofsträger vor einer Erdbestattung ratsam sein, die Leichenhülle zu öffnen, um die Verwesung des Verstorbenen zu ermöglichen. Das Öffnen des Sargdeckels zu diesem Zweck bedarf einer Genehmigung der Gemeinde unter Einbindung des Gesundheitsamts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BestV. Aus Sicht des Infektions- und Arbeitsschutzes sollte der Leichnam dabei nicht berührt werden und keine Tätigkeiten vorgenommen werden, die zu einer Produktion von Aerosolen führt.
- Gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg bestehen keine Bedenken, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne § 7 BestV vorliegen

[https://www.bestatterverband-bayern.de/my\\_media/1/cms/PDF-Newsletter/Aktualisierte-Information-zu-Bestattungen-w.-Corona-29.04.21.pdf](https://www.bestatterverband-bayern.de/my_media/1/cms/PDF-Newsletter/Aktualisierte-Information-zu-Bestattungen-w.-Corona-29.04.21.pdf)

## Berlin

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 20.04.2021)

Seit dem 08. April bieten Kitas erneut lediglich Notbetreuung an. **Das Bestattungswesen steht auf der Liste der systemrelevanten Berufe. Entsprechend besteht Anspruch auf Notbetreuung.** Die gesamte Liste sowie weiterführende Informationen finden Sie auf unter diesem Link:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/>

**Weiterführende Informationen des Landes:**

<https://www.berlin.de/corona/>

### Impfungen / Priorisierung

Seit dem **3. Mai** ist in Berlin auch die Gruppe mit „erhöhter Priorität“ zur Impfung zugelassen. **Bestatterinnen und Bestatter können also einen Impftermin über die Impf-Hotline oder über den Hausarzt vereinbaren – auch ohne Vorlage einer vorherigen Impfeinladung.** Lediglich ein **Nachweis des Arbeitgebers** ist notwendig. Eine entsprechende Vorlage hat die Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg allen Mitgliedern bereits zur Verfügung gestellt. Weiterführende Informationen zur Impfkampagne finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/corona/impfen/>

<https://www.berlin.de/corona/impfen/faq/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 27.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### § 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen

[...]

(8) Für Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen gilt Absatz 3 Nummer 1 entsprechend.\* Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sind abweichend von Absatz 7 im Freien mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der Beisetzung und der Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung erforderlichen Personen bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt.

---

*\* Anmeldung spätestens zwei Werktage vorab beim Ordnungsamt, wenn mehr als 10 Personen erwartet werden. Ausnahme dann, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, „welches dem aktuellen Hygienekonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht“*

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

## Brandenburg

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 23.04.2021)

Bestatterinnen und Bestatter werden in der aktuellen Verordnung des Landes **unter § 18 zum Bereich der kritischen Infrastruktur** gezählt. Damit gilt **Anspruch auf Notbetreuung (Hortbetreuung) für Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe**. Die jeweils aktuelle Verordnung finden Sie unter <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/>

**Weiterführende Informationen des Landes:**

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell.html>

### Impfungen / Priorisierung

Die Landesregierung verweist auf die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes und stellt weiterführende Informationen bereit: <https://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 23.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### **§ 6 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen**

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden auch am Platz,
4. das Erfassen von Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
5. die Untersagung des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen,
6. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

(2) Für Zusammenkünfte zum Zweck der Religionsausübung haben die Glaubensgemeinschaften ihre Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmendenzahl, der Dauer der Zusammenkunft und durch verbindliche Anmeldeerfordernisse erreicht werden.

[https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7\\_sars\\_cov\\_2\\_eindv#6](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv#6)



## Bremen

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 21.04.2021)

Bestatterinnen und Bestatter gehören in Bremen zur **kritischen Infrastruktur** und werden in der Anlage zu § 19b Absatz 2 der aktuellen Rechtsverordnung genannt. Bestattungsunternehmen können dadurch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **Ausnahmeregelungen im Fall einer angeordneten Quarantäne** beantragen. Die aktuelle Version der Verordnung finden Sie unter: <https://www.bremen.de/corona>

### Impfungen / Priorisierung

Der Senat informiert über die Modalitäten der Impfungen in den Impfbüros und durch die Hausärzte. **Der Bestatterverband Bremen wurde bereits von der Gesundheitsbehörde kontaktiert und um Angaben zu den Mitgliedsunternehmen und den jeweils Beschäftigten gebeten.** Weiterführende Informationen: <https://www.bremen.de/corona/gegen-corona-impfen>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 21.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### § 2 Begrenzung der zulässigen Personenanzahl, Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen

[...]

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit bis 100 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den Besucherinnen und Besuchern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird; dies gilt nicht für Personen nach § 1 Absatz 2, die eine Veranstaltung gemeinsam besuchen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 zu erstellen; bei Veranstaltungen in einem Betrieb muss ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 2 vorliegen. Eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 8 ist zu führen. Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

(2a) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Religions- und Glaubensgemeinschaften (zum Beispiel Kirchen, Moscheen, Synagogen) zur Religionsausübung nach Absatz 2 sind beim zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, soweit der Veranstalter die Teilnahme nicht auf zehn Personen begrenzt. Religions- und Glaubensgemeinschaften, die ihre Beziehungen zum Land Bremen durch Staatsverträge oder staatsvertragsähnliche Vereinbarungen geregelt haben, können für die von ihnen vertretenen Untergliederungen oder Mitgliedsvereine der Anzeigepflichtung nach Satz 1 dadurch nachkommen, dass sie entsprechende regelmäßige Veranstaltungen zur Religionsausübung pauschal anzeigen und über die Ausgestaltung der Anzeige für nichtregelmäßige Veranstaltungen mit dem jeweils zuständigen Ordnungsamt Vereinbarungen treffen. Satz 2 gilt für alle anderen Religions- und Glaubensgemeinschaften entsprechend

Die Rechtsverordnung finden Sie unter <https://www.bremen.de/corona>

Der **Umweltbetrieb Bremen** weist außerdem auf **geltende Regeln für Trauerfeiern in Friedhofskapellen und im Krematorium** hin: <https://www.umweltbetrieb-bremen.de/unternehmen/aktuelles/detail.php?gsid=bremen204f.c.16540.de>

## Hamburg

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 29.04.2021)

In Hamburg werden Bestatterinnen und Bestatter **bislang nicht als Teil der kritischen Infrastruktur erfasst**. Die jeweils aktuelle Verordnung sowie weitere Informationen finden Sie unter:  
<https://www.hamburg.de/coronavirus/>

### Impfungen / Priorisierung

Hamburg konkretisiert jeweils die aktuell zur Impfung aufgerufenen Personengruppen:  
<https://www.hamburg.de/corona-impfung/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 23.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### **§ 11 Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern**

(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 findet keine Anwendung. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen. Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt. In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden. Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Personen sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Tage zuvor anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn die jeweilige Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in ihrem Schutzkonzept nicht von den Regelungen des Muster-Schutzkonzeptes der Senatskanzlei abweicht.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 1 bis 6. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 19.10.2020)

Bestattungsunternehmen stehen auch in Hessen auf der sogenannten **KRITIS-Liste**. Diese weist jedoch „nicht einzelne Betreiber als KRITIS aus, sondern bildet die Grundlage, auf der ... festgelegt wird, welche Anlagen kritisch sind bzw. welche Unternehmen, Behörden und Organisationen zu den KRITIS-Betreibern zählen.“ Die jeweils aktuelle Liste und weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/unternehmen-und-arbeitnehmer/bereiche-kritischer-infrastrukturen-kritis-0>

### Impfungen / Priorisierung

Die Landesregierung verweist auf die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes und die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission: <https://corona-impfung.hessen.de/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 27.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### § 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(2a) Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind zulässig, wenn

1. der nach Abs. 1 Satz 2 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden und kein Gemeindegesang stattfindet,
3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten [...]
4. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Sofern die Zusammenkunft eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen. Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.

[https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03\\_corona-kontakt-und-betriebsbeschaenkungsverordnung\\_stand\\_27.04.21\\_0.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03_corona-kontakt-und-betriebsbeschaenkungsverordnung_stand_27.04.21_0.pdf)

## Mecklenburg-Vorpommern

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 19.04.2021)

Bestattungsunternehmen werden in der Corona-Kindertagesförderungsverordnung des Landes zur **kritischen Infrastruktur** im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge gezählt. Bestatterinnen und Bestatter haben damit **Anspruch auf Notbetreuung in Kitas**, auch wenn nur ein Elternteil im Bestattungswesen tätig ist – sofern „eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.“ Die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung sowie weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kindertagesf%C3%B6rderung/>

### Impfungen / Priorisierung

Die Landesregierung verweist auf die Priorisierung entsprechend der bundesweit geltenden Verordnung und stellt weiterführende Informationen bereit: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Impfen-Corona-Pandemie/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 24.04.2021)

Auszüge aus der aktuellen Landesverordnung:

#### § 8 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

[...]

(8) Trauungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 Personen und Beisetzungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 30 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten

#### Anlage 43 zu § 8 Absatz 8

##### Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste von [...] der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben [...]
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dieses muss für jeden Trauraum die nach den räumlichen Verhältnissen mögliche Größe des Teilnehmerkreises im Rahmen der Obergrenze von höchstens 10 Personen festlegen.

3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Für jeden Anwesenden besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Im Freien wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen [...] Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

## Niedersachsen

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 22.03.2021)

Das Bestattungswesen wird vom niedersächsischen Kultusministerium als „**Berufsweig von allgemeinem öffentlichen Interesse**“ behandelt. Bestatterinnen und Bestatter haben damit **Anspruch auf Kindernotbetreuung**, wenn mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r „in **betriebsnotwendiger Stellung**“ tätig ist. Weiterführende Informationen finden Sie unter [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule\\_neues\\_schuljahr/faq\\_schule\\_in\\_corona\\_zeiten/alle-infos-zur-notbetreuung-196154.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule_neues_schuljahr/faq_schule_in_corona_zeiten/alle-infos-zur-notbetreuung-196154.html)

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat das Bestattungswesen außerdem auf Anfrage des Bestatterverbands Niedersachsen „**zu den Kritischen Infrastrukturen in unserem Land**“ gerechnet. Ein Rechtsanspruch erfolgt daraus jedoch ausdrücklich nicht.

### Impfungen / Priorisierung

Der Bestatterverband Niedersachsen ist darüber informiert worden, dass die Landkreise in Niedersachsen über den priorisierten Status der Bestattungsunternehmen informiert worden sind. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung teilt indes mit, dass es aufgrund der verfügbaren Impfstoffmenge „noch einige Zeit dauern [wird] bis auch Personen mit einer erhöhten Priorität geimpft werden können.“ Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-zur-corona-schutz-impfung-195357.html>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 24.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### **§ 9 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen**

(1) Abweichend von den §§ 5 und 6 sind Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien sowie Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen [...] sowie Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden.

In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen [...] in geschlossenen Räumlichkeiten sind die Anforderungen nach den folgenden Sätzen 3 bis 6 einzuhalten. Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist in dem Hygienekonzept nach Satz 1 auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. Die Besucherinnen und Besucher haben abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bleibt unberührt. Jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher ist zu unterlassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und die erforderlichen Informationen.

Die Verordnung finden Sie unter: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

## Nordrhein-Westfalen

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 23.04.2021)

Anders als im ersten Lockdown, **haben in Nordrhein-Westfalen aktuell keine bestimmten Berufs- und Personengruppen Priorität bei der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.**

Erziehungsberechtigte können eine sogenannte **Bestätigung zur bedarfsorientierten Notbetreuung** ausfüllen und haben auf diese Weise Anspruch auf Notbetreuung. Weitere Nachweise (etwa des Arbeitgebers) sind nicht erforderlich. Sie finden das Formular sowie weiterführende Informationen unter: <https://www.kita.nrw.de/wichtige-informationen-zur-kindertagesbetreuung>

### Impfungen / Priorisierung

Die Landesregierung verweist auf die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes und stellt weiterführende Informationen bereit: <https://www.land.nrw/de/corona/impfung>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 23.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### § 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig

[...]

4. Bestattungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeier [...]

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-04-23\\_coronaschvo\\_vom\\_23.04.2021.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-04-23_coronaschvo_vom_23.04.2021.pdf)

#### Auskünfte des Bestatterverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. vom 26.04.2021:

Für den Fall der Notbremse gibt es die folgenden Regeln:

Wenn die "Notbremse" greift, gilt eine absolute Obergrenze von 30 Personen bei Beerdigungen, § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Diese gilt sowohl für Innenräume (Trauerhallen etc.), als auch auf dem Friedhof unter freiem Himmel.

Für Trauerhallen gilt während der "Notbremse": Eine Person pro 20 (zwanzig) Quadratmeter Hallenfläche.

Bei jeder Beerdigung ist der Mindestabstand von 1,50m zwischen Einzelpersonen / Hausständen einzuhalten (Ausnahme weiter für nahe Angehörige untereinander bei Beerdigungen, § 2 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO).

### **Wo finde ich die aktuellen Inzidenzen für meine Stadt / meinen Landkreis?**

Eine auch für die Kommunen bindende Übersicht über die Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen findet man hier: [www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen). (§ 28b Abs. 6 IfSG)

Das Land NRW hat eine Übersicht erstellt, die laufend aktualisiert wird:

<https://www.mags.nrw/pressemitteilung/corona-notbremse-ab-sofort-durch-bundesgesetz-geregelt-land-passt-corona>

Änderungen werden täglich über das Presseportal des Landes bekannt gegeben:

<https://www.mags.nrw/pressemitteilungen>

Für den Fall der "Notbremse" gibt es die folgenden Änderungen:

#### **Maskenpflicht bei Bestattungen - Medizinische Maske Pflicht!**

In Trauerhallen muss immer, bei Beerdigungen unter freiem Himmel aber erst ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen, eine **medizinische** Maske getragen werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO für Trauerhallen, § 3 Abs. 2a Nr. 3 unter freiem Himmel).

**Medizinische Masken** sind OP-Masken sowie nach FFP2/KN95/N95-zertifizierte Masken.

Für einige Bereiche (Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, § 5 CoronaSchVO) wird die Verwendung von FFP2/KN95/N95-Masken ausdrücklich vorgeschrieben.

#### **Keine Testpflicht / Nachweispflicht für Kunden in Geschäftsräumen**

Nach § 12 Abs. 1, 11 Abs. 2 CoronaSchVO NRW sind die Geschäftsräume des Handwerks den Geschäften u.a. des Lebensmitteleinzelhandels gleichgestellt. Nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG besteht somit keine Verpflichtung, von Kunden eine Bescheinigung über einen aktuellen Schnelltest zu verlangen.



## Rheinland-Pfalz

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 27.04.2021)

Anders als im ersten Lockdown, **haben in Rheinland-Pfalz aktuell keine bestimmten Berufs- und Personengruppen Priorität bei der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.** Eltern können ihre Kinder also in die Kita bringen, wenn eine Betreuung zuhause nicht möglich ist. Seit dem 15. März können „alle Kinder wieder in die Kita kommen, sofern es das Infektionsgeschehen weiter zulässt.“ **Bei hohem Infektionsgeschehen greift entsprechend der Bundes-Notbremse eine Notbetreuung: „Eltern oder Sorgeberechtigte müssen der Kita oder Kindertagespflege ihren Bedarf glaubhaft darlegen. Die Regelung sieht nicht vor, dass sie einen schriftlichen Nachweis über den Bedarf vorlegen müssen.“** Die jeweils aktuellen Vorgaben/Bestimmungen finden Sie unter folgendem Link: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/faqs-kita/>

### Impfungen / Priorisierung

**Seit dem 23. April ist in Rheinland-Pfalz die Impf-Registrierung für die komplette Prioritätsgruppe 3 offen, zu der auch das Bestatterhandwerk gehört. Die Terminregistrierung erfolgt unter diesem Link: <https://impftermin.rlp.de/>.** Der Bestatterverband Rheinland-Pfalz hat die genauen Modalitäten und den Ablauf der Registrierung in einem Newsletter vom 23. April für alle Verbandsmitglieder zusammengefasst.

Allgemeine Informationen zur Impfkampagne in Rheinland-Pfalz:

<https://corona.rlp.de/de/impfen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 23.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### Teil 2 Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

##### § 2

[...]

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen eines weiteren Hausstands und
4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Über die Bestattung hinausgehende Zusammenkünfte sind untersagt.

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/19\\_CoBeIVO/19\\_CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/19_CoBeIVO/19_CoBeLVO.pdf)

#### **Ergänzende Informationen des Bestatterverbands Rheinland-Pfalz e. V. vom 26.04.2021:**

##### **Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Beerdigungen im Fall der "Notbremse"**

Wenn die "Notbremse" greift, gilt eine absolute Obergrenze von 30 Personen bei Beerdigungen, § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Diese gilt sowohl für Innenräume (Trauerhallen etc.), als auch auf dem Friedhof unter freiem Himmel.

Bei jeder Beerdigung ist der Mindestabstand von 1,50m zwischen Einzelpersonen / Hausständen einzuhalten.

##### **Wo finde ich die aktuellen Inzidenzen für meine Stadt / meinen Landkreis?**

Eine auch für die Kommunen bindende Übersicht über die Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen findet man hier: [www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen). (§ 28b Abs. 6 IfSG)

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz hat eine Übersicht erstellt, die laufend aktualisiert wird:

<https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

Bitte achten Sie auch auf die Bekanntmachungen Ihres Landkreises:

<https://landkreistag.rlp.de/homepage/gesundheitsaemter-in-rheinland-pfalz/>

Die vollständige Verordnung und alle vorherigen Fassungen finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Für Trauerfeiern ist weiterhin sowohl in geschlossenen Räumen, als auch unter freiem Himmel das Mindestabstandsgebot und zusätzlich die Maskenpflicht in der Verordnung vorgesehen, die Teilnehmerzahl in geschlossenen Räumen ist durch Flächenbegrenzungen wie bereits bekannt reduziert.

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 23.04.2021)

Im Kontext des Bundes-Notbremse gilt im Saarland wieder Notbetreuung in Kitas bei hohem Infektionsgeschehen: „An den Kitas wird eine Notbetreuung eingerichtet. Liegt der 7-Tages-Inzidenzwert laut RKI in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 165, sind Erziehungsberechtigte erneut aufgerufen, ihre Kinder zuhause zu betreuen. Es gilt der Grundsatz: Wer sein Kind zuhause betreuen kann, soll das tun.“ Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link: [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/bildung-kultur/schulen-kitas/schulen-kitas\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/bildung-kultur/schulen-kitas/schulen-kitas_node.html)

### Impfungen / Priorisierung

Die Landesregierung stellt aktuelle Informationen zur Priorisierung der Impfungen bereit. Seit dem 15. April können sich auch Personen der Priorisierungsgruppe 3 auf der Impfliste eintragen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat gegenüber dem Bestatterverband Saarland bereits die Berücksichtigung der „im Bestattungswesen tätigen Menschen“ gemäß der Priorisierung des Bundesgesundheitsministeriums angekündigt.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

[https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungtest/impfung/impfung\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungtest/impfung/impfung_node.html)

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 23.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### § 6 Kontaktbeschränkungen

[...]

(3) Veranstaltungen, ... zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

[...]

(6) Für Bestattungen ... gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

[https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung\\_stand-21-04-23.html#doc0e41e918-3d84-4162-b39a-c46f0cb46f42bodyText15](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-21-04-23.html#doc0e41e918-3d84-4162-b39a-c46f0cb46f42bodyText15)

## Sachsen

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 29.04.2021)

In Landkreisen, in denen die Bundes-Notbremse greift, gilt in Kitas wieder Notbetreuung. Bestatterinnen und Bestatter haben **Anspruch auf Notbetreuung**, auch wenn nur ein Elternteil im Bestattungswesen tätig ist. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>

Die entsprechende Liste der Berufsgruppen sowie ein Formular zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit zwecks Notbetreuung finden Sie hier:

[https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Anlage\\_GS\\_AV\\_Kita\\_Schule\\_neu\\_Anlagen\\_1\\_und\\_2.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Anlage_GS_AV_Kita_Schule_neu_Anlagen_1_und_2.pdf)

[https://www.coronavirus.sachsen.de/download/21\\_04\\_23\\_AV\\_Kita\\_Schule\\_Anlage\\_3.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/21_04_23_AV_Kita_Schule_Anlage_3.pdf)

### Impfungen / Priorisierung

Die Landesregierung erläutert die Impfstrategie und stellt begleitende Informationen bereit. In Sachsen ist die Priorisierung für Impfungen mit AstraZeneca aufgehoben:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 16.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### § 2a Kirchen und Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1\* gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen negativen Selbsttest nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Abhängig vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Kreisfreien Stadt kann die zuständige kommunale Behörde im Einzelfall Prozessionen im öffentlichen Raum zulassen.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte, insbesondere durch verbindliche Vorgaben zum Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang, der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

\* Die geltenden Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-03-29-Stand-2021-04-16.pdf>

## Sachsen-Anhalt

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 23.04.2021)

In Städten und Landkreisen, in denen die Bundes-Notbremse greift, findet wieder Notbetreuung in Kitas statt. **Bestatterinnen und Bestatter haben als Teil der Kritischen Infrastruktur Anspruch darauf: „Die notwendige Betreuung ist durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.“** Weiterführende Informationen finden Sie hier: [https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/?no\\_cache=1&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Buid%5D=184997&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Baction%5D=single&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=f36581070171aa35bc200dc42b878809](https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/?no_cache=1&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=184997&tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=f36581070171aa35bc200dc42b878809)

### Impfungen / Priorisierung

Das Land verweist auf die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes und stellt begleitende Informationen bereit: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/coronavirus-impfen/faq-schutzimpfungen/>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 19.04.2021)

Aus dem FAQ der Landesregierung zur aktuellen Rechtsverordnung:

#### **Welche Vorgaben gelten bei Hochzeiten oder Trauerfeiern?**

Im Rahmen von Trauungszeremonien und Trauerfeiern gilt eine abweichende Personenbegrenzung. An Trauungszeremonien dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen. Bei Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen. Zum engsten Familienkreis gehören sowohl der Partner oder die Partnerin und die Verwandten des oder der Verstorbenen bis zum 2. Grad (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister).

Die Privilegierung gilt nur für die Trauungs-, Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen (einschließlich einer vorangegangenen Andacht) selbst. Eine Zusammenkunft im Anschluss an die Hochzeits- oder Trauerzeremonie unterliegt derzeit den notwendigen Kontaktbeschränkungen. So sind Feiern in privaten Räumlichkeiten auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und den Angehörigen eines weiteren Hausstandes zu beschränken, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Zahl fünf nicht überschreiten darf. Kinder bis zu 14 Jahren, die mit einer der zusammentreffenden Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Kontaktbeschränkung unberücksichtigt.

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/fragen-und-antworten/#c238342>

Eine Übersicht der Rechtsverordnungen und die jeweils aktuelle Eindämmungsverordnung finden Sie hier: <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/>

## Schleswig-Holstein

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 29.04.2021)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bestattungswesen **werden in der aktuellen Verordnung der Landesregierung zur kritischen Infrastruktur gezählt und haben damit Anspruch auf Notbetreuung der Kinder in Kitas** (auch, wenn nur ein Elternteil im Bestattungswesen tätig ist). Notbetreuung gilt, wenn in Kreisen oder kreisfreien Städten „der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:innen ... an drei aufeinander folgenden Tagen erreicht oder überschritten“ wird.

#### Weiterführende Informationen des Landes:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen\\_und\\_Antworten/Kita\\_Familie/kita\\_neue\\_regelungen\\_s.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/Kita_Familie/kita_neue_regelungen_s.html)

### Impfungen / Priorisierung

Die Landesregierung erläutert die Impfstrategie und stellt begleitende Informationen bereit. **Eine Öffnung für die Prioritätengruppe 3 ist für Impfungen ab dem 10. Mai vorgesehen. Gebucht werden können diese Termine ab dem 06. Mai.** Eine gesonderte Priorisierung innerhalb der Prioritätengruppe 3 ist **nicht** vorgesehen.

**Bestätigung der Berechtigung zur Impfung [muss zum Impftermin im Impfzentrum vollständig ausgefüllt mitgebracht werden]:**

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/\\_startseite/Artikel\\_2020/\\_Informationen\\_Impfzentren/Downloads/Berechtigungsschein\\_Berufstaetigkeit\\_Prio3\\_aus%C3%BCllbar.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/_Informationen_Impfzentren/Downloads/Berechtigungsschein_Berufstaetigkeit_Prio3_aus%C3%BCllbar.pdf?_blob=publicationFile&v=3)

#### Weiterführende Informationen zur Impfkampagne:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/Impfzentren/impfzentren\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/Impfzentren/impfzentren_node.html)

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 19.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

#### § 13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) An rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen höchstens 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Gemeindegesang ist innerhalb geschlossener Räume untersagt. Während der gesamten Veranstaltung ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben aus Absatz 1 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass höchstens 25 Personen teilnehmen.

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Corona-Bekaempfungsverordnung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html)

## Thüringen

### Status von Bestattungsunternehmen (Stand: 29.04.2021)

In Kreisen mit einer Inzidenz über 165 schließen gemäß Bundes-Notbremse die Kitas und eine Notbetreuung wird angeboten. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stellt eine Vorlage für den Antrag auf Notbetreuung in Kitas und Schulen bis zur Jahrgangsstufe 6 bereit. Das Bestatterhandwerk wird darin nicht ausdrücklich als zu berücksichtigender Beruf genannt.

**Weiterführende Informationen:**

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita>

**Antrag auf Notbetreuung:**

[https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021\\_Antrag\\_Notbetreuung.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021_Antrag_Notbetreuung.pdf)

### Impfungen / Priorisierung

Das Land verweist auf die Coronavirus-Impfverordnung und stellt begleitende Informationen bereit. Momentan werden in Thüringen die Priorisierungsgruppen 1 und 2 geimpft:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/impfen>

### Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 01.04.2021)

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

**§ 17 Bestattungen, Eheschließungen**

(1) Gemeinsame Aufenthalte, Veranstaltungen und Zusammenkünfte zur Teilnahme an einer Bestattung sind mit höchstens 25 Personen zulässig.

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

// Alle Rechte liegen bei den Autoren. //

**Pressekontakt Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.**

**Elke Herrnberger**

Dipl.-Designerin (FH)

Pressesprecherin / Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: [herrnberger@bestatter.de](mailto:herrnberger@bestatter.de)

Telefon: +49 211 / 16 00 8 – 81

<https://www.bestatter.de/>

Der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. repräsentiert und vertritt über seine Landesorgane die Belange von über 3.100 Bestattungsunternehmen (mit Filialen rund 4.500) in ganz Deutschland. Als Dachverband steht der BDB für Qualität und gewährleistet diese durch diverse Zertifizierungen. Das Thema Aus- und Weiterbildung nimmt einen großen Stellenwert ein. Zur weiteren Professionalisierung wurde 2005 das Bundesausbildungszentrum im unterfränkischen Münnerstadt eröffnet. Als nicht minder wichtige Aufgabe zählt für den Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. der Erhalt und die Förderung der Bestattungskultur und des Berufsethos.

**Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.**

Postfach 10 23 34, 40014 Düsseldorf

Cecilienallee 5

40474 Düsseldorf

Tel: +49 211 / 16 00 8 - 0

Fax: +49 211 / 16 00 8 - 60

[www.bestatter.de](http://www.bestatter.de)

Präsident: Christian Streidt

Vereinsregister Düsseldorf, VR 3436